

zialisierung unter Berücksichtigung des sich daraus ergebenden Umfanges der Kooperationsbeziehungen durchzusetzen.

(2) Für ständige Projektierungseinrichtungen gleicher Spezialisierung werden Leiteinrichtungen eingesetzt. Die Leiteinrichtungen haben die einheitliche wissenschaftlich-technische Anleitung, die Bilanzierung des Projektierungsbedarfs mit den Projektierungskapazitäten ihres Leitbereiches entsprechend §§ 12 und 13 sowie die einheitliche Preisbildung für Projektierungsleistungen zu gewährleisten. In der Regel ist der volkseigene Projektierungsbetrieb bzw. das wirtschaftsleitende Organ als Leiteinrichtung einzusetzen, bei dem der Hauptanteil der Spezialprojektierungskapazität vorhanden ist. Die Einsetzung erfolgt durch den Leiter des jeweils übergeordneten Organs in Abstimmung mit den Leitern anderer Staats- und Wirtschaftsorgane, denen gleiche Spezialprojektierungskapazitäten unterstehen. Kommt keine Einigung über die Einsetzung der Leiteinrichtung zustande, entscheidet das fachlich zuständige zentrale Staatsorgan in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission.

(3) Mit der wissenschaftlichen Leitung der Projektierung ist die Einheit von Forschung, Projektierung und Produktion durchzusetzen, um eine ständige Erhöhung des wissenschaftlich-technischen Niveaus und eine hohe Qualität der Projektierungsunterlagen zu erreichen. In enger Wechselbeziehung sind einerseits die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung sowie die Produktionserfahrungen bei der Erarbeitung von Projektierungsunterlagen laufend zu berücksichtigen, andererseits haben die Projektierungseinrichtungen aktiven Einfluß auf Forschung, Entwicklung und Produktion zu nehmen.

(4) Als ein Mittel zur Einflußnahme von Forschung, Entwicklung und Produktion auf die Projektierung sind die Aufgabenstellungen wichtiger Investitionen durch die Projektanten vor einem Gremium von Wissenschaftlern, Sachverständigen und Neuerern zu verteidigen. Die Verteidigung wird auf Veranlassung des Planträgers in Übereinstimmung mit der Gutachterstelle durchgeführt.

§ 8

Ökonomische Bedingungen bei der Durchführung der Projektierung

(1) In den Wirtschaftsverträgen über Projektierungsleistungen sind solche Vereinbarungen zu treffen, die auf die höchste Qualität, kurzfristige Fertigstellung der Investitionen, die Inbetriebnahme von Teilkapazitäten und auf den geringsten gesellschaftlichen Aufwand bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sowie der Nutzung und Erhaltung der Anlagen und Bauwerke orientieren.

(2) Maßstab für die qualitativen und quantitativen Projektierungsleistungen der volkseigenen Projektierungs- und Produktionsbetriebe ist der Gewinn. Verbesserungen der vertraglich vereinbarten Bedingungen müssen sich gewinnerhöhend und Verschlechterungen gewinnmindernd auswirken.

(3) Zur raschen Steigerung der Arbeitsproduktivität in der Projektierung ist für die größtmögliche Anwendung von typisierten Elementen, Baugruppen, Sektionen und Bauwerken, von wiederzuverwendenden Projektierungsunterlagen und Katalogen sowie von fortgeschrit-

ten Projektierungsmethoden und -verfahren zur Senkung des materiellen und finanziellen Aufwandes bei gleichzeitiger Steigerung der Qualität ein direkter materieller Anreiz für die Projektierungseinrichtungen zu schaffen. Dieser materielle Anreiz muß sich bei volkseigenen Projektierungsbetrieben positiv auf den Gewinn auswirken.

(4) Werden von Projektierungseinrichtungen Leistungen erbracht, die den auf der Grundlage der Technisch-ökonomischen Zielstellung vertraglich vereinbarten zu erreichenden Nutzeffekt der Investitionen wesentlich überbieten, kann in Wirtschaftsverträgen über Projektierungsleistungen bzw. in Wirtschaftsverträgen, die solche Leistungen mit einschließen, eine Beteiligung am zusätzlichen Gewinn des Investitionsträgers für einen bestimmten Zeitraum vertraglich vereinbart werden. Diese Beteiligung am Gewinn kann auch Gegenstand eines besonderen Vertrages sein. In den Wirtschaftsverträgen über Projektierungsleistungen gemäß § 2 Buchstaben b bis e ist entsprechend zu verfahren. Die sich daraus ergebenden Erlöse erhöhen den Gewinn bzw. das ökonomische Ergebnis der Betriebe und Einrichtungen, deren Mitarbeiter die Leistungen erbracht haben.

(5) Über den Rahmen der planmäßigen Gewinnverwendung hinaus kann in den volkseigenen Projektierungsbetrieben der ihnen verbleibende Anteil am erwirtschafteten Überplangewinn, in den Produktionsbetrieben mit Projektierungsabteilungen der verbleibende Anteil des Überplangewinns, der von den Projektierungsabteilungen erwirtschaftet wurde, insbesondere verwendet werden für

- zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Projektierungstechnik und der Arbeitsbedingungen,
- Maßnahmen zur Erhöhung des wissenschaftlich-technischen Niveaus,
- zusätzliche Zuführungen zum Risikofonds.

(6) Zur Sicherung der vollen Aussagekraft des Gewinns ist im Preis die Qualität der Projektierungsleistung, die sich im Nutzeffekt der Investitionen bzw. im Nutzeffekt der Maßnahmen auf der Grundlage von Projektierungsleistungen entsprechend § 2 Buchstaben b bis f ausdrückt, und der gesellschaftlich notwendige Aufwand zu berücksichtigen. Den Preisen sind echte Maßstäbe zur qualitativen und quantitativen Bewertung der Projektierungsleistungen auf der Basis eines einheitlichen Kennziffernsystems zugrunde zu legen. In den abzuschließenden Wirtschaftsverträgen über Projektierungsleistungen sind als materieller Anreiz für die Projektierungseinrichtungen insbesondere zur Erreichung und Verbesserung der vorgegebenen Kennziffern und Leistungsparameter Preiszu- und -abschläge festzulegen. Als Preiszu- und -abschläge können vereinbart werden für

- a) nachweisbare Verbesserungen der vorgegebenen Kennziffern und Leistungsparameter Zuschläge von 5 % bis 20 % des Vertragspreises,
- b) Nichterreichen der vorgegebenen Kennziffern und Leistungsparameter Abschläge zwischen 5 % bis 20 % des Vertragspreises.